

# RS OGH 2001/10/11 8Ob132/01x, 8Ob124/03y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2001

## Norm

AO §66

KO §156

## Rechtssatz

Sowohl bei Anmeldung als auch bei Nichtanmeldung von Forderungen besteht die Möglichkeit, diese Forderungen innerhalb der Verjährungsfrist geltend zu machen. In diesem Umfang muss auch die Antragstellung nach § 66 AO als zulässig erachtet werden. Erst nach Befriedigung der Forderung kann auch von einer "Erfüllung" des Ausgleiches hinsichtlich dieser Forderung ausgegangen werden.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 132/01x  
Entscheidungstext OGH 11.10.2001 8 Ob 132/01x  
Veröff: SZ 74/172
- 8 Ob 124/03y  
Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 Ob 124/03y  
Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0090325

## Dokumentnummer

JJR\_20011011\_OGH0002\_0080OB00132\_01X0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)